

„das Gegenmodell“ Innozenz' III. und seiner Nachfolger zur heterodoxen Wanderpredigt zu betrachten, das aus der Entwicklung der „Pariser Schultheologie“ und nicht einer spezifischen „Armutsbewegung“ abzuleiten sei. Von einer „die ständische Ordnung der Kirche überwindenden apostolischen Bewegung“ könne so wenig die Rede sein wie von einer besonderen Affinität des „deutschen Geistes“ zu solchen Zielen.

R. S.

Andrea BONI, *La legislazione clariana nel contesto giuridico delle sue origini e della sua evoluzione*, Antonianum 70 (1995) S. 47–98. – Ausgehend von der „professione d'obbedienza“ in die Hände des hl. Franziskus und dem „regulare propositum“, über das Verbot des IV. Laterankonzils (c. 13), neue Orden zu stiften und schließlich über die päpstliche Approbation der Regel 1253 wird die These entwickelt, daß das spirituelle und evangelische Wesen des Klarissenordens nicht ohne die Geschichte der allmählichen Verrechtlichung des Ordens zu verstehen ist – ein Phänomen, das, wie bereits in der Abhandlung angedeutet, auch für die anderen Orden gilt.

C. L.

Gerard Peter FREEMAN, *Klarissenfasten im 13. Jahrhundert*, Archivum Historicum Franciscanum 87 (1994) S. 217–285. – Die gründliche und systematische Untersuchung (mit ausführlichem Quellenanhang) zu einem zentralen Bereich des monastischen Alltagslebens gibt über den realienkundlichen Frageansatz hinaus neue, bedenkenswerte Einsichten in die Entstehung der Regel des Kardinals Hugolin von Ostia von 1218/19 für die junge Gemeinschaft der hl. Klara in San Damiano vor Assisi. Die Strenge seiner Bestimmungen, die die allgemeinen Fastengesetze verschärfte und eher in Nähe zu den Satzungen des Petrus Damiani (um 1045/50–1057; leider immer noch nach Migne zitiert) und der Regula canonicorum des Petrus Honestis (um 1115) zu sehen ist, aber auch deutliche Parallelen in den (allerdings später niedergeschriebenen!) Fastenbestimmungen der hl. Klara findet, führt nach Fr. zu der Schlußfolgerung, daß Hugolin zumindest bei den Fastenbestimmungen die Gewohnheiten Klaras und ihrer Mitschwestern und weniger, wie bisher vermutet, benediktinische bzw. zisterziensische oder kamaldulensische Vorschriften vor Augen gehabt habe.

C. L.

Erich MEUTHEN, *Cusanus und die Orden*. Aus der geistlichen Welt des späten Mittelalters (Vorträge der Aeneas-Silvius-Stiftung an der Universität Basel 32) Basel – Frankfurt am Main 1996, Helbing & Lichtenhahn, 53 S., ISBN 3-7190-1494-0, verfolgt die Beziehungen, die der lebenslange Säkularkleriker zu einzelnen Repräsentanten und Häusern zumal der Dominikaner, der Regulierten Chorherren und der Kartäuser, daneben der Benediktiner, anknüpfte, und beleuchtet sodann die Grundsätze, aber auch die Widerstände, die bei seinen Bemühungen als päpstlicher Legat ebenso wie als Bischof von Brixen um die Reform geistlicher Gemeinschaften zutage traten.

R. S.

Gabriele ZANELLA, *Hereticalia. Temi e discussioni* (Collectanea 7) Spoleto 1995, Centro Italiano di Studi sull' Alto Medioevo, XXXII u. 244 S.,